

BETREUUNG, VORSORGEVOLLMACHT, PATIENTENVERFÜGUNG

I. Betreuung

Jeder von uns ist es gewohnt seine Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst zu regeln. Wer trifft aber anstehende Entscheidungen im Falle einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder einer Behinderung? Eine „gesetzliche Zuständigkeit“ (z. B. des Ehegatten oder der Kinder) für solche Entscheidungen gibt es nicht.

Die dann notwendige Person wird vom Gesetz Betreuer genannt und wird vom Betreuungsgericht ernannt, um die Aufgaben zu erledigen, die man selbst nicht mehr erledigen kann. Gemeint ist hierbei die Erledigung rechtlicher und persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. Abschluss von Verträgen, Verwaltung des Vermögens, Entscheidungen zu ärztlichen Behandlungen o.ä.

Es ist denkbar, dass familienfremde Personen als Betreuer bestellt werden. Auch wenn der Betreuer aus der Familie ist, unterliegt er zum Teil engen Beschränkungen bei seiner Entscheidungsfindung.

Der Betreuer steht nämlich unter Aufsicht des Betreuungsgerichtes und muss diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit geben. Für bestimmte wichtige Geschäfte, wie z. B. dem Verkauf eines Grundstückes, bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

II. Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht

Das Betreuungsgericht muss jedoch nicht eingeschaltet und kein Betreuer eingesetzt werden, wenn der Betroffene rechtzeitig Vorsorge für diese Fälle getroffen hat und ein Bevollmächtigter die notwendigen Aufgaben erfüllen kann.

Eine Vorsorgevollmacht wird meist in Form einer Generalvollmacht erteilt, die es dem Bevollmächtigten ermöglicht, alle Vermögensangelegenheiten (Geld, Grundbesitz etc.) und persönlichen Angelegenheiten (medizinische Behandlung, Heimaufenthalt) für den Vollmachtgeber zu erledigen. Nur einige wenige Angelegenheiten sind nicht umfasst, wie etwa Heirat oder Testamenterrichtung, da hierbei eine Stellvertretung nicht möglich ist.

Die Vollmacht kann jedoch auch eingeschränkt auf einen bestimmten Aufgabenkreis (z.B. nur Vermögens- oder nur persönliche Angelegenheiten) erteilt werden. Sie kann einer oder mehreren Personen, einzeln oder gemeinsam erteilt werden.

Wir Notare bereiten für Sie als Vorsorge auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Vollmachten und andere Anordnungen vor.

Nur eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht wird umfassend anerkannt, etwa bei Banken und in Grundstücks- sowie Unternehmensangelegenheiten.

III. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie schriftlich fest, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten, z.B. bei Koma oder unheilbaren Erkrankungen im Endstadium. So wahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht und können entscheiden, welche lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen für Sie ergriffen werden und welche nicht.

Die Patientenverfügung gibt dem Bevollmächtigten somit zusätzlich das Recht, in den festgelegten Fällen den Abbruch der medizinischen Behandlung zu verlangen.

Die Anweisungen in einer Patientenverfügung sind für Ärzte und Vorsorgebevollmächtigte bzw. Betreuer grundsätzlich bindend.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ärzten und dem Vorsorgebevollmächtigten bzw. dem Betreuer entscheidet das Gericht im Sinne des Patientenwillens.